

**Satzung
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

**über das Jugendzentrum Bad Marienberg als steuerbegünstigter Betrieb
gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**

vom 30. April 2003

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und des § 59 Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

„Jugendbahnhof Bad Marienberg“

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die offene Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Jugendzentrums.

§ 2

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

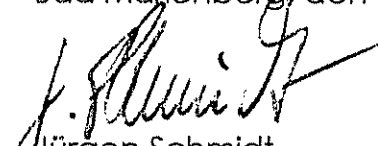
§ 4

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Bad Marienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Marienberg, den 30. April 2003


Jürgen Schmidt
Bürgermeister

